

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;

1. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;
2. Änderungssatzung vom 02.12.2016 – Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2016;
3. Änderungssatzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;
4. Änderungssatzung vom 30.11.2018 – Amtsblatt Nr. 15 vom 06.12.2018;
5. Änderungssatzung vom 29.11.2019 – Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019;
6. Änderungssatzung vom 29.12.2020 – Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2020;
7. Änderungssatzung vom 29.11.2021 – Amtsblatt Nr. 12 vom 02.12.2021;
8. Änderungssatzung vom 02.12.2022 – Amtsblatt Nr. 16 vom 08.12.2022;
9. Änderungssatzung vom 01.12.2023 – Amtsblatt Nr. 14 vom 07.12.2023;
10. Änderungssatzung vom 28.06.2024 – Amtsblatt Nr. 9 vom 04.07.2024;
11. Änderungssatzung vom 29.11.2024 – Amtsblatt Nr. 14 vom 05.12.2024;
12. Änderungssatzung vom 16.12.2025 – Amtsblatt Nr. 25 vom 18.12.2025)

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See
vom 28.11.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen der Abfallbeseitigung entstehen, erhebt die Stadt Haltern am See Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr wird als duale Gebühr für die Gestellung (Grundgebühr) und Benutzung (Zusatzgebühr) der Abfallbehälter erhoben. Es handelt sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücke, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
- (2) Den Grundstückeigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte.
- (3) Die Grundstückeigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallbeseitigung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Haltern binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung sind Anzahl und Größe der auf dem Grundstück benutzten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der Leerung.
- (2) Für die Annahme von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See und deren Transport zur Abfalldeponie als Sonderleistung ist das angelieferte Abfallvolumen Bemessungsgrundlage.
- (3) Werden auf Wunsch der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über den Gefäßraum nach § 11 der Abfallsatzung der Stadt Haltern am See hinaus weitere Abfallbehälter (Mehrgefäßraum) zur Abfallbeseitigung zugelassen, gelten insoweit für die Festsetzung der Benutzungsgebühr die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Zusatz- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	66,94 €	21,86 €	88,80 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	43,73 €	127,40 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	65,60 €	149,27 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	87,46 €	171,13 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	131,20 €	214,87 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	262,40 €	346,07 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei 14-täglicher Leerung	334,68 €	1.202,68 €	1.537,36 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	669,36 €	2.405,36 €	3.074,72 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	334,68 €	1.480,22 €	1.814,90 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.338,72 €	4.810,72 €	6.149,44 €

Sonderleerungen und Leerungen auf Abruf sind in Abs. 13 geregelt.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	94,59 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	47,29 €.

(3) Für die Abfuhr von Papierabfällen und Wertstoffen wird keine besondere Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr eines Sackes mit Restabfall beträgt einschließlich Anschaffungspreis 5,00 €.

(5) Für die Annahme von Kleinstmengen bis 0,10 Kubikmeter Restabfall bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 3,90 €.

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Restabfällen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle je angefangene 0,25 Kubikmeter Abfall 9,75 €.

Für die Annahme von einem Kubikmeter Restabfall (maximal mögliche Anlieferungsmenge) am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 39,00 €.

- (6) Für die Annahme von Kleinmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts beträgt die Benutzungsgebühr je 100 l Sack 1,00 €.

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Großmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts je Kubikmeter 10,00 €.

- (6a) Abweichend von Absatz (6) ist die nichtgewerbliche Anlieferung von Grüngut jährlich im Herbst, und zwar in den Kalenderwochen 42-50 einschließlich, gebührenfrei möglich.
- (7) Die erstmalige Auslieferung von Müllgefäßen, der Austausch defekter Gefäße oder der Ersatz von (z.B. gestohlenen) Gefäßen erfolgt gebührenfrei.
- (8) Ein Kostenbeitrag in Höhe von 32,50 € wird erhoben:
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe gegen ein Gefäß anderer Größe,
 - b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe,
 - c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (9) Eine Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Altpapier am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See durch Gewerbetreibende wird nicht erhoben.
- (10) Für die Annahme von Altreifen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See beträgt die Gebühr 4,00 € je Reifen (Annahme ist nur für PKW-Reifen ohne Felge möglich).
- (11) Für die Annahme von Bauschutt (max 90 l Mörtelkübel) bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See beträgt die Gebühr 3,40 €.
- (12) Für die erstmalige Abfuhr von sperrigen Abfällen wird keine besondere Gebühr erhoben. Bei jeder weiteren angeforderten Abfuhr von sperrigen Abfällen (Expressabfuhr) wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € fällig, die gesondert durch Gebührenbescheid

festgesetzt wird. Wird bei der erstmaligen Abfuhr von sperrigen Abfällen eine gebührenpflichtige Expressabfuhr angefordert, verbleibt es bei einer gebührenfreien Abfuhr.

- (13) Für Leerungen auf Abruf oder bei Sonderleerungen wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr der Behältergröße bei 14-täglicher Leerung zuzüglich 35,50 € Verwaltungsgebühren je Quartal berechnet. Die Gebühren für die Leerung von Großraumbehältern richten sich nach den tatsächlichen Bereitstellungs-, Entsorgungs- und Verwertungskosten zuzüglich 35,50 € Verwaltungsgebühren je Quartal

§ 6

Festsetzung Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 5 Absätze 1, 2 und 8 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Haltern durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Absätze 5, 6, 10 und 11 sind bei der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof gegen Quittung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für einen Restabfallsack wird beim Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Stadt.
- (5) Die Gebühren für einmalige oder unregelmäßige Leistungen sind quartalsweise nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009 außer Kraft.